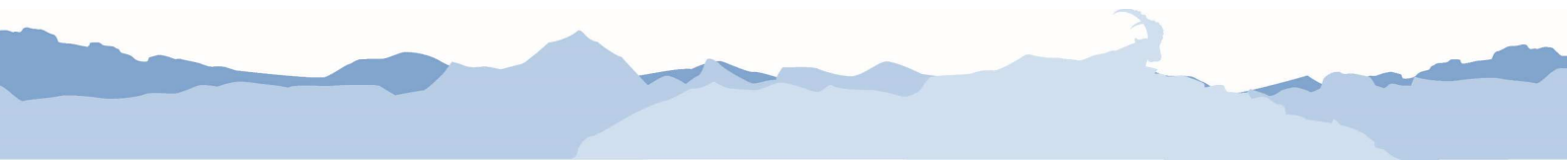


# Aktionärsdepot

**Reglement über die kostenlose Aufbewahrung von nicht  
verbrieften Namenaktien der Niederhornbahn AG beim  
Aktienregister**



## 1 Grundsatz

Die Niederhornbahn AG kann Aktionärinnen und Aktionären auf Antrag die kostenlose Aufbewahrung der von ihnen gehaltenen, nicht verbrieften Namenaktien der Niederhornbahn AG anbieten.

Die Aufbewahrung der Namenaktien der Niederhornbahn AG in diesem Aktionärsdepot ist für den/die Aktionär/in kostenlos.

### Allgemeines

Die nicht verbrieften Aktien werden beim Aktienregister der Niederhornbahn AG, c/o SisWare AG, Militärstrasse 3, CH-6467 Schattdorf, aufbewahrt.

Der/Die Aktionär/in wird im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen. Seine Aktien sind nicht verbrieft und werden dementsprechend vom Aktienregister rein buchmässig als Wertrechte geführt.

Instruktionen an die SisWare AG erfolgen ausschliesslich durch die Niederhornbahn AG.

## 2 Beginn der kostenlosen Verwaltungstätigkeit

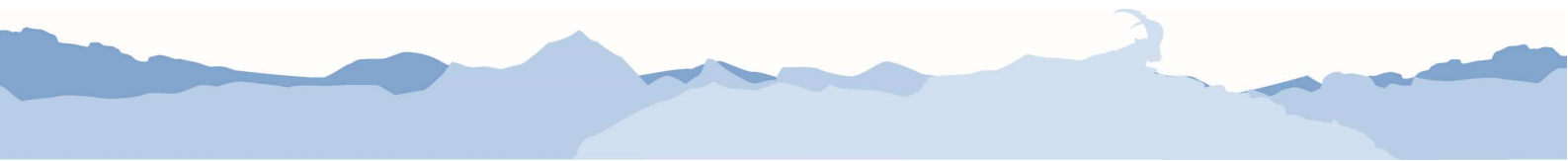
Die Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen gemäss diesem Reglement setzt folgendes voraus:

- Einreichen des rechtsgültig unterzeichneten Antrags gemäss Beilage
- Einreichen folgender weiterer Dokumente:
  - natürliche Personen:
    - Kopie des gültigen Passes oder eines anderen gültigen Ausweises (auf der Kopie müssen Unterschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein)
  - juristische Personen:
    - Kopie des aktuellen Handelsregister-Auszuges
    - rechtsgültig unterzeichnetes Vollmachtsformular, das die Verfügungsberechtigung über die verwahrten Aktien regelt

## 3 Depotverwahrung im Aktionärsdepot

Der/Die Aktionär/in hat Anspruch auf folgende Mitteilungen und Leistungen:

- Zustellung von allfälligen Vermögensrechtsausweisen (z.B. Bezugsrechte etc.)
- Zustellung der Einladung zur Generalversammlung
- Zustellung der berechtigten Anzahl an Aktionärscoupons
- Zustellung von Ausgangsbestätigungen bei Auslieferungen
- Zustellung sämtlicher über den Registerführer abgewickelte Korrespondenz der Niederhornbahn AG mit ihren Aktionären
- Zustellung einer Bescheinigung über die im Aktienregister eigenen eingetragenen Aktien (auf Verlangen des Aktionärs)



## 4 Auslieferung

Der/Die Aktionär/in kann alle oder einen Teil seiner Aktien in ein **Depot bei einer Schweizer Bank** nach Wahl übertragen lassen.

Hierbei ist es auch möglich, die Aktien zu Gunsten eines dritten Begünstigten anstatt auf sich selbst zu übertragen.

Dazu instruiert er die Niederhornbahn AG schriftlich mittels des rechtsgültig unterzeichneten Auslieferungsauftrags.

Auslieferungsformulare sind beim Aktienregister erhältlich:  
E-mail: aktienregister@sisware.ch

Mit dem Auftrag zur Übertragung der Aktien auf eine Depotbank kann die Eintragung im Aktienregister erlöschen. Für eine erneute Eintragung im Aktienregister muss der/die Aktionär/in seine/ihre Depotbank entsprechend instruieren.

Der/Die Aktionär/in wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer fehlenden Eintragung im Aktienregister der/die Aktionär/in sein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung nicht geltend machen kann und auch keine Aktionärsinformationen der Niederhornbahn AG erhält.

Sichergestellt ist jedoch, dass auch Aktionäre ohne Aktienregistereintrag allfällige Dividenden erhalten und alle weiteren Vermögensrechte ausüben können.

In folgenden Fällen wird der Auslieferungsauftrag nicht ausgeführt und abgelehnt:

- falls die Unterschrift nicht mit jener auf dem Depoteröffnungsantrag übereinstimmt oder
- falls die Anzahl der auszuliefernden Titel höher als der vom Aktienregister verwaltete Bestand ist oder
- falls der Auslieferungsauftrag unvollständig ist

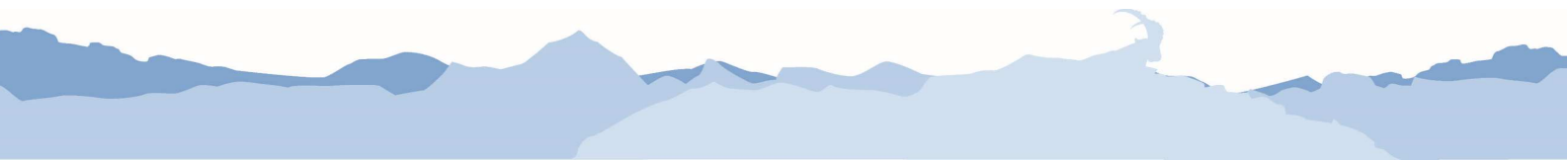
## 5 Übertragung aus Erbgang

Bei einem Todesfall des/der Aktionär/in verfügen entweder der Willensvollstrecker oder die Erben respektive die Berechtigten über den jeweiligen Bestand der vom Aktienregister verwalteten Aktien. Der Willensvollstrecker, welcher durch die zuständige Behörde ausreichend ausgewiesen ist, oder die Erben respektive die Berechtigten, welche sich durch einen Erbschein (oder durch ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) ausweisen, müssen die Aktien bis spätestens 6 Monate nach dem Todesfall in ein eigenes Depot transferieren.

## 6 Verpflichtungen und Haftung der Niederhornbahn AG

### 6.1 Verfügungsberechtigung

Ohne schriftlichen Widerruf gilt ausschliesslich die der Niederhornbahn AG bekanntgegebene Unterschriftenregelung.



## 6.2 Legitimation

Die Unterschriften auf den Auslieferungssaufträgen werden sorgfältig geprüft. Die Niederhornbahn AG ist zu keiner weitergehenden Legitimationsprüfung verpflichtet. Für Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt wurden, übernimmt die Niederhornbahn AG keine Verantwortung.

## 6.3 Sorgfaltspflicht

Die Niederhornbahn AG verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

## 6.4 Versand von Mitteilungen

Der Versand von Mitteilungen gemäss Punkt 3 gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte dem Aktienregister bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der Postaufgabe.

## 6.5 Übermittlungsfehler

Schäden aus Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit, Missverständnissen oder Doppelausführungen infolge der Übermittlung von Informationen via Post, Telefon, Fax, E-mail oder anderen Übermittlungsarten oder Übermittlungsanstalten trägt der Aktionär, sofern die Niederhornbahn AG kein grobes Verschulden trifft.

## 6.6 Schweigepflicht

Die mit der Depotverwahrung beauftragten Mitarbeiter des Aktienregisterführers sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr und die daraus vorhandenen Informationen und Daten strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Ausnahmen:

- Bei Aktienausslieferungen gibt das Aktienregister der ausführenden Bank Name und Bankverbindung bekannt.
- Die Niederhornbahn AG erhält vom Aktienregister Auskunft über die bei ihr geführten Aktionärsdepots.

## 6.7 Haftung der Niederhornbahn AG

Die Niederhornbahn AG haftet nur für den von ihr resp. vom Aktienregister grob fahrlässig verschuldeten und vom Aktionär/in nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für diesen Schaden ist auf den Wert der vom Aktienregister verwalteten Aktien begrenzt.

## 6.8 Reglementsänderung

Niederhornbahn AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit zu ändern.

Änderungen werden dem/der Aktionär/in schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der/Die Aktionär/in kann die neue Fassung innert Monatsfrist schriftlich ablehnen. Im Falle der Ablehnung gilt der Dienstleistungsvertrag auf den Zeitpunkt der Ablehnung als aufgelöst.

## **7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die im Rahmen dieses Reglements bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem/der Aktionär/in und der Niederhornbahn AG unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der Niederhornbahn AG.

Januar 2021

